

Der Insel-Bote vom 14.11.2020

Satzung wird überarbeitet: Was am Wyker Strand (nicht) erlaubt ist

Wyk

Für Feriengäste sind sie der Inbegriff von Freiheit, doch auch an den Badestränden ist – wie sollte es auch in Deutschland anders sein – genau geregelt, welche Aktivitäten wo erlaubt sind. Dazu gibt es in Wyk die „Satzung über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Meeresstrand“. Die wurde jetzt nach 18 Jahren überarbeitet und aktuellen Gegebenheiten angepasst. Der Hafenausschuss hat in seiner jüngsten Sitzung der Stadtvertretung eine Genehmigung der Neufassung empfohlen – einstimmig, bei einer Enthaltung.

Nach der jetzt vorliegenden Fassung ist das Bauen von Sandburgen, die tiefer als 50 Zentimeter sind, nicht erlaubt, Hunde dürfen vom 1. April bis 31. Oktober nur an die Hundestrände mitgenommen werden, im gleichen Zeitraum darf man Drachen nur an ausgewiesenen Strandabschnitten steigen lassen. Ganz klar regelt die Satzung jetzt auch, dass Lagerfeuer oder Grillen nur an speziellen Strandabschnitten oder mit Sondergenehmigung möglich sind und das Abbrennen von Feuerwerk an den Wyker Stränden verboten ist. Geregelt wird auch das Aufstellen von Wind- und Sonnenschutzanlagen und das Rauchen. Wer auch am Strand auf seine Zigaretten nicht verzichten will, muss sich auf eigens ausgewiesene Raucherstrände beschränken. Und eigene Strandabschnitte gibt es auch für Wassersportler.

Die Satzung regelt auch, was auf der Promenade gestattet ist. Sie soll Fußgängern vorbehalten bleiben, dort mit Fahrrädern, Skateboards, Tretmobilen, Rollerblades, Inline-Skates, E-Scootern und ähnlichen Geräten zu fahren, ist verboten.

pk